



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Lindenberg i. Allgäu

vom 04.12.1987

zuletzt geändert durch Satzung vom 22.09.2003, in Kraft seit 01.11.2003

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Lindenberg i. Allgäu. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Sing- und Musikschule Lindenberg“ und hat ihren Sitz in Lindenberg i. Allgäu. Alle Einwohner der Stadt Lindenberg i. Allgäu haben das Recht die Einrichtung „Städtische Sing- und Musikschule“ zu benutzen.

Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Interessenten aus den umliegenden Gemeinden nach Maßgabe besonderer Benutzungsverträge.

§ 2 Auftrag

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der ausserschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist dabei selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Musikschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung niedergelegt (Anlage 1).

§ 4

Gebühren

Die Benützer leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht (Anlage 2).

§ 5

Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in genügendem Umfang zur Verfügung und sorgt für die notwendigen Einrichtungen.

§ 6

Miet- und Lehinstrumente

Die Sing- und Musikschule vermietet und verleiht im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmaterial.

§ 7

Schulleiter

Der Leiter wird vom Träger der Musikschule bestellt, für den Vertreter hat der Leiter Vorschlagsrecht. Sie müssen musikpädagogische Fachkräfte sein, d.h. in der Regel Diplommusiklehrer oder staatlich geprüfte Musiklehrer.

§ 8

Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, d. s. in der Regel Diplommusiklehrer, staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer. Sie unterrichten als vollbeschäftigte oder teilbeschäftigte Lehrkräfte und werden auf Vorschlag des Schulleiters vom Träger der Musikschule bestellt. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstweisung näher geregelt (Anlage 3).

§ 9 Arbeitsbedingungen, Vergütungen

Die Arbeitsbedingungen und Vergütungen richten sich nach dem Bundesangestell-
tentarifvertrag (BAT), nach den Richtlinien der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber-
verbände (VKA), im übrigen nach den abzuschließenden Arbeitsverträgen.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Be-
reich der Musikerziehung informieren. Für den Besuch wichtiger Fort- und Weiterbil-
dungsveranstaltungen kann die Unterrichtsverpflichtung für diese Zeit aufgehoben
werden. Der Träger der Musikschule gewährt Zuschüsse zu den Fahrt- und Aufent-
haltskosten (im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen) und über-
nimmt die Tagungsbeiträge.

§ 11 Verwaltung

Die Verwaltungsaufgaben der Sing- und Musikschule werden vom Träger der Musik-
schule wahrgenommen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können
Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung oder Förderverein gegründet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.